



111111

SAK - vom 01. Januar 2018

**sak**

## // Vertrag für Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) ohne Leistungsbestandteil

Eigenverbrauchsnutzung in Liegenschaften mit mehreren Nutzungseinheiten ohne Leistungskomponente zwischen

**St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG**  
**Vadianstrasse 50**  
**CH-9001 St.Gallen**

nachstehend „**SAK**“ genannt

und der Eigenverbrauchsgemeinschaft in  
[Objektadresse], [PLZ Objektort]  
vertreten durch Max Mustermann

nachstehend „**Kunde**“ genannt.

betreffend

**der Eigenverbrauchsnutzung innerhalb der Liegenschaft ab**

Vertragsbeginn \_\_\_\_\_ (**bitte freilassen**; wird durch die SAK auf den frühestmöglich realisierbaren Termin eingefügt)

**ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG**

Vadianstrasse 50 | P.F. 2041 | CH-9001 St.Gallen | T +41 (0)71 229 51 51 | info@sak.ch | sak.ch  
CHE-114.776.923 MWST | IBAN: CH98 0900 0000 9000 0832 3 | BIC: POFICHBEXX

SAK - vom 12. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vertragsgegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Vertragsbestandteile.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Eigenverbrauchsgemeinschaft .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Pflichten des Kunden .....</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Messung.....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Datenaustausch und Datenschutz .....</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Rechnungstellung und Vergütung .....</b>	<b>4</b>
8.1	Rechnungstellung .....	4
8.2	Vergütung des Eigenverbrauchs.....	4
8.3	Ein- und Austrittskosten .....	4
8.4	Kosten für Installationsanpassungen .....	4
<b>9</b>	<b>Fristen .....</b>	<b>4</b>
<b>10</b>	<b>Vertragsbeginn und Vertragsdauer.....</b>	<b>4</b>
<b>11</b>	<b>Ausschluss .....</b>	<b>5</b>
<b>12</b>	<b>Haftung.....</b>	<b>5</b>
<b>13</b>	<b>Änderungen .....</b>	<b>5</b>
<b>14</b>	<b>Salvatorische Klausel.....</b>	<b>5</b>
<b>15</b>	<b>Vertraulichkeit .....</b>	<b>5</b>
<b>16</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
	<b>Anhang 1 – Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft.....</b>	<b>7</b>
	<b>Anhang 2 – Ansprechpartner der Eigenverbrauchsgemeinschaft.....</b>	<b>8</b>

SAK - vom 12. Januar 2018

## 1 Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhalten mehrere Endverbraucher, wovon keiner aufgrund der Verbrauchsmenge für ein Leistungsprodukt berechtigt ist, im Zusammenschluss als eine Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) das Recht auf den gemeinsamen Eigenverbrauch einer Erzeugungsanlage ab dem gleichen Netzanschluss.

## 2 Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung gelten folgende Dokumente:

- Gesetzliche Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Energiegesetz mit Ausführungsverordnungen
- Jeweils anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere
- Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNM-V)
- Branchendokument Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER – CH 2014)
- Umsetzungsdokument der Eigenverbrauchsregelung (Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis des Energiegesetzes)

## 3 Vertragsbestandteile

Nachstehende Bestimmungen sind in folgender Reihenfolge Bestandteile des Vertrages:

- Allgemeine Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB), welche ebenfalls für die Netznutzung Gültigkeit haben
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte (AGB).

## 4 Voraussetzungen zur Teilnahme an der Eigenverbrauchsgemeinschaft

Um an der Eigenverbrauchsgemeinschaft teilzunehmen zu können, müssen alle Endverbraucher und Erzeugungsanlagen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen. Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung an das Netz des Netzbetreibers erfolgt. Zudem darf keiner der Endverbraucher für ein Leistungsprodukt berechtigt sein. Die Eigenverbrauchsgemeinschaft verzichtet gegenüber dem Verteilnetzbetreiber auf den Zusammenschluss zu einer, physischen Messung.

Des Weiteren müssen alle Endverbraucher immer das gleiche Strom- und Netzprodukt beziehen. Entsprechend den Vergütungsregeln der SAK ist das Energieprodukt Premium graustrom oder Premium naturstrom basic und das Netzprodukt SDN400 zu beziehen. Für Endverbraucher mit steuerbaren Heizsystemen ist das Energieprodukt Comfort graustrom oder Comfort naturstrom basic und das Netzprodukt SCN400 zu beziehen.

Die Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft verpflichten sich, die entsprechenden Auskünfte bei der SAK einzuholen.

Die Eigentumsverhältnisse an der Erzeugungsanlage bleiben durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft unberührt.

## 5 Pflichten des Kunden

Die in der Eigenverbrauchsgemeinschaft zusammengeschlossenen Endverbraucher [s. Anhang 1] sind verpflichtet, gegenüber der SAK einen einzigen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnissen zu benennen.

Der Ansprechpartner der Eigenverbrauchsgemeinschaft wickelt mit der SAK die Informations-, Daten- und Zahlungsflüsse ab. Im Einzelnen umfassen die Aufgaben des Ansprechpartners:

SAK - vom 12. Januar 2018

- Die Einholung der notwendigen Zustimmungen und Unterschriften der Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft und die Übermittlung an SAK.
- Die Meldung von Ein- und Austritten der Eigenverbrauchsgemeinschaft an SAK sowie die Aktualisierung des Anhang 1.
- Die Handhabung der Vergütung des Eigenverbrauchs und die Verteilung innerhalb der Eigenverbrauchsgemeinschaft.

## 6 Messung

Für die Messung gelten die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC).

Die Messung des Eigenverbrauchs von mehreren Endverbrauchern (Eigenverbrauchsgemeinschaft) erfordert die Ausrüstung jeder Verbrauchsstätte und jeder Erzeugungsanlage mit intelligenten Stromzählern (Smart Meter oder geeichte Lastgangzähler) inklusive Datenkommunikationsmittel.

## 7 Datenaustausch und Datenschutz

Es gelten die Datenschutzrichtlinien der allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) der SAK.

## 8 Rechnungstellung und Vergütung

### 8.1 Rechnungstellung

Unabhängig vom Eigenverbrauch stellt die SAK weiterhin jedem Endverbraucher die von ihm konsumierte Energie, Netznutzung und Abgaben vollumfänglich in Rechnung.

Die Preise ergeben sich aus den Energie- und Netznutzungsproduktblättern der SAK.

### 8.2 Vergütung des Eigenverbrauchs

Die SAK vergütet der Eigenverbrauchsgemeinschaft den gesamten Eigenverbrauch. Es handelt sich dabei um die Differenz zwischen Nettoproduktion der Energieerzeugungsanlage und dem Überschuss (Rückspeisung ins Netz). Die Vergütung erfolgt zu den Bezugskonditionen.

Die Vergütung des Eigenverbrauchs erfolgt gesamt an den Ansprechpartner der Eigenverbrauchsgemeinschaft. Er übernimmt die etwaige Verteilung an die Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft.

### 8.3 Ein- und Austrittskosten

Die Aufwände für nachträgliche Ein- und Austritte von Messpunkten der Eigenverbrauchsgemeinschaft werden verursachergerecht mittels einer Gebühr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ist den Produktblättern für Eigenverbrauch der SAK zu entnehmen.

### 8.4 Kosten für Installationsanpassungen

Sofern Anpassungen an der Installation erforderlich sind, werden diese direkt dem Eigentümer verrechnet.

## 9 Fristen

Ein- und Austritte bei der Eigenverbrauchsgemeinschaft sind der SAK mit 3-monatiger Vorlauffrist durch die Anpassung von Anhang 1 zu melden.

## 10 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Vertrag tritt nach Erfüllung folgender Punkte:

### **ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG**

SAK - vom 12. Januar 2018

- Einrichtung des erforderlichen Messsystems (insb. Smart Meter oder geeichter Lastgangzähler sowie Datenkommunikation)
- Benennung des Ansprechpartners der Eigenverbrauchsgemeinschaft
- Zustimmungserklärung der Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft zum Bezug und Auswertung personenbezogener Messdaten (Lastgangmessung) zum vereinbarten Termin in Kraft.

Der Vertrag gilt unbefristet bis auf Widerruf einer der Vertragsparteien. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

## 11 Ausschluss

Unabhängig vom Vorliegen des Eigenverbrauchs bleibt jeder einzelne Endverbraucher (i. S. von Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG) Netznutzer und Energiebezüger im Sinne von StromVG und StromVV und wird separat gemessen. Jeder Endverbraucher haftet somit weiterhin vollumfänglich für die von ihm bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben und kann, falls marktberechtigt, seinen Energielieferanten frei wählen.

## 12 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt dabei insbesondere für die Aufteilung und Abwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Ansprechpartner und den Teilnehmern der Eigenverbrauchsgemeinschaft.

## 13 Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Ein- oder Austritt aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft oder durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen und unter Wahrung beidseitiger Interessen anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

## 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag für Eigenverbrauchsgemeinschaften im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Vertragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

## 15 Vertraulichkeit

Ohne vorherige Zustimmung seitens der anderen Partei darf keine Partei die Bedingungen dieses Vertrages gegenüber Dritten offenlegen, es sei denn:

- gegenüber einem mit ihr verbundenen Unternehmen
- gegenüber ihren Kreditinstituten oder anderen Geldinstituten
- gegenüber ihren zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern oder den zuständigen Aufsichtsbehörden.

SAK - vom 12. Januar 2018

## 16 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

St.Gallen, 12. Januar 2018

**St.Gallisch-Appenzellische  
Kraftwerke AG**

Max Mustermann  
Ansprechpartner der EVG

Leiter Netzwirtschaft

Produktmanager Netzwirtschaft

SAK - vom 12. Januar 2018

**Anhang 1 – Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft**

Die Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft sind:

**Produktionsanlage/n:**

Name und Vorname Eigentümer/Ansprechpartner	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	

**Verbrauch:**

Name und Vorname	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	

Die Teilnehmer erklären sich mit ihrer Unterschrift bereit, den Eigenverbrauch zu nutzen und benennen die auf der folgenden Seite aufgeführte Person als Ansprechpartner der Eigenverbrauchsgemeinschaft.

SAK - vom 12. Januar 2018

## Anhang 2 – Ansprechpartner der Eigenverbrauchsgemeinschaft

Durch die Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird

[Name]  
Name, Vorname

[Anschrift]  
Anschrift

[Telefon / Email]  
Telefon/Email

als Ansprechpartner benannt.

Bitte geben Sie uns für die Überweisung der Gutschrift Ihre Bankverbindung an:

IBAN/Konto-Nr.: [IBAN/Konto-Nr.]

BIC: [BIC]

Name des Kreditinstituts: [Kreditinstitut]